

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9879 –**

Werkverträge, Leiharbeit und Lohndumping im Einzelhandel

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Drogerieunternehmen Rossmann werden systematisch Werkverträge und Leiharbeit eingesetzt. Es ist zu vermuten, dass auf diesem Wege zu Lasten der Beschäftigten Kosten gesenkt werden sollen. Laut „Handelsblatt“ vom 15. Mai 2012 werden Werkverträge und Leiharbeit bei Rossmann genutzt, um Kassentätigkeit, Regaleinräumung und Inventur zu erledigen. In manchen Filialen bleibt somit nur noch ein einziger, direkt bei Rossmann Beschäftigter übrig: der Filialleiter bzw. die Filialleiterin (www.handelsblatt.com/unternehmen/handeldienstleister/lohnwucher-die-verborgene-seite-des-rossmann-reiches/6628640.html). Der Fall Rossmann zeigt zum einen, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz durch die Ausschreibung von Werkverträgen umgangen werden kann und zum anderen, dass der Einsatz von Leiharbeit trotz der Regulierung im vergangenen Jahr weiterhin ein profitables Geschäft bleibt, um Kosten zu reduzieren.

Das „System Rossmann“ erinnert an die Methoden, die auch die Firma Schlecker genutzt hat, um die Lohnkosten zu reduzieren. Ebenso scheinen Praktiken angewandt zu werden, die an das Vorgehen von „Netto“ und „Kaufland“ erinnern und dort zu breit angelegten Ermittlungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) geführt haben (24. Januar 2012: www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2012-01/ermittlung-netto-kaufland). In diesen beiden Fällen wurden Ermittlungen eingeleitet, um zu prüfen, inwiefern dort sogenannte Scheinwerkverträge zum Einsatz kommen. Hinsichtlich des Unternehmens Rossmann sind bisher keine ähnlichen Ermittlungen bekannt.

Die bei Rossmann auf der Basis von Werkverträgen oder Leiharbeit eingesetzten Beschäftigten erhalten deutlich weniger Lohn als die regulär Beschäftigten. Beim Regaleinräumen sinkt der Verdienst von 9,86 Euro (ver.di-Tarifvertrag des Einzelhandels in Niedersachsen) auf 6,63 Euro (DHV-Tarifvertrag, West). Das ist ein Minus von 33 Prozent. Auch an der Kasse wird nicht das tarifliche Entgelt nach dem geltenden Tarifvertrag für den Einzelhandel gezahlt, sondern der Leiharbeitstarif. Bei der Inventur werden die Beschäftigten auf der Grundlage eines polnischen Tarifvertrags entlohnt. Wieder spart Rossmann: 6,60 Euro statt 7,73 Euro (Inventurhelfer, nach ver.di-Tarifvertrag des Einzelhandels, Niedersachsen).

Bei den beschriebenen Praktiken ist auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens Rossmann zu berücksichtigen. Die auf der Basis eines Werkvertrages mit der Regaleinräumung beauftragte Firma „instore solutions services gmbh (ISS)“ ist eine 49-prozentige Tochter des Rossmannkonzerns. An der Leiharbeitsfirma „instore solutions personell gmbh (ISP)“, welche für das Erledigen der Kassentätigkeit zuständig ist, ist Rossmann zu 22,5 Prozent beteiligt. Die polnische Firma „Invent“ erledigt per Werkvertrag die Inventuren bei Rossmann – sie ist ein Tochterunternehmen von ISS Polska, die wiederum mit der 49-prozentigen Rossmanntochter ISS verbunden ist. Die ISS arbeitet auch für andere namhafte deutsche Einzelhandelsunternehmen und erzielte allein im Jahr 2010 einen Umsatz von 32 Mio. Euro und einen Gewinn von 1,27 Mio. Euro.

Bereits im Januar dieses Jahres haben die FKS und die Staatsanwaltschaften Bamberg, Regensburg und Stuttgart Großrazzien bei den Unternehmen Netto und Kaufland durchgeführt, bei denen es um den Verdacht von Scheinwerkverträgen ging (www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2012-01/ermittlung-netto-kaufland). Aktuell erregte das Unternehmen Kaufland im Mai dieses Jahres Aufmerksamkeit, da es osteuropäische Werkvertragsunternehmen beauftragt, die an den Sozialversicherungsbeiträgen ihrer Beschäftigten sparen, indem sie den überwiegenden Teil ihres Lohnes als nicht sozialversicherungspflichtige Spesen auszahlen (vgl. REPORT MAINZ, www.swr.de/report/presse/-/id=1197424/nid=1197424/did=9802796/13j7yzy/index.html).

1. Sieht die Bundesregierung in Anbetracht der in der Vorbemerkung genannten Beispiele für den Einsatz von Werkverträgen nach wie vor „keinen Handlungsbedarf“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6714), oder hat sich die Meinung der Bundesregierung hinsichtlich der Bewertung des Regulierungsbedarfs bei Werkverträgen geändert (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Bedarf, den Abschluss von Werkverträgen stärker zu regulieren. Unternehmen steht es im Rahmen der geltenden Gesetze grundsätzlich frei zu entscheiden, ob sie Tätigkeiten durch eigene Arbeitnehmer ausführen lassen oder Dritte im Rahmen von Werkverträgen beauftragen. Die Bundesregierung verweist im Übrigen auf ihre Antworten auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Werkverträge als Instrument zum Lohndumping“ auf Bundestagsdrucksache 17/6714.

2. Sind der Bundesregierung die Ergebnisse der Betriebsrätebefragung der Gewerkschaft NGG (Nahrung-Genuss-Gaststätten) vom April 2012 bekannt (www.ngg.net/werkvertraege/), in der 400 Betriebsräte in der Ernährungswirtschaft angeben, dass inzwischen 7,8 Prozent der Beschäftigten in der Ernährungswirtschaft Werkvertragsbeschäftigte und 5,3 Prozent Leiharbeitsbeschäftigte sind, Werkvertragsarbeiter in der Ernährungsindustrie durchschnittlich 6 Euro weniger die Stunde als die Stammebeschäftigten verdienen und im Durchschnitt 1 Euro weniger als Leiharbeitsbeschäftigte?

Leitet die Bundesregierung hieraus einen Handlungsbedarf ab?

Wenn ja, welchen?

Wenn nein, bitte begründen?

Der Bundesregierung ist die im Internet veröffentlichte kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Umfrage der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten zur Verbreitung von Zeitarbeit und Werkverträgen bekannt. Nicht bekannt sind jedoch die konkreten Fragestellungen und die Rahmenbedingungen, unter denen die Umfrage erstellt worden ist. Deshalb kann die Bundesregierung hieraus keinen Handlungsbedarf ableiten.

3. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass angesichts der zunehmenden Aufdeckung eines Missbrauchs von Werkverträgen in zahlreichen Unternehmen und Branchen eine statistische Erhebung von Werkverträgen notwendig ist, um den gesetzgeberischen Handlungsbedarf bezüglich der Regulierung von Werkverträgen abzuschätzen (bitte begründen)?

Welchen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung daraus ab?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass für eine statistische Erhebung von Werkverträgen zur Aufdeckung ihrer missbräuchlichen Nutzung. Einem Rechtsmissbrauch bei Werkverträgen muss durch die bestehenden Kontrollinstanzen begegnet werden. Die Auslagerung von bislang im Betrieb ausgeführten Tätigkeiten ist weder verboten noch per se rechtsmissbräuchlich. Eine statistische Erhebung zur Aufdeckung von missbräuchlicher Nutzung von Werkverträgen ist deshalb nicht zielführend.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die im Artikel des „Handelsblatts“ vom 15. Mai 2012 beschriebene Geschäftspraxis bei Rossmann, mittels Werkverträgen tarifliche Leistungen zu unterwandern?

Leitet die Bundesregierung aus diesem Geschäftsmodell einen gesetzlichen Handlungsbedarf ab?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung nimmt keine Stellung zu den Geschäftsmodellen einzelner Unternehmen.

5. Sieht die Bundesregierung eine Veranlassung, die im Artikel des „Handelsblatts“ vom 15. Mai 2012 beschriebene Geschäftspraxis der Firma Rossmann durch die FKS, die Bundesagentur für Arbeit oder andere Bundesbehörden überprüfen zu lassen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, die im Artikel des „Handelsblatt“ vom 15. Mai 2012 behauptete Geschäftspraxis des Unternehmens Rossmann überprüfen zu lassen.

Die Darstellungen im Handelsblatt enthalten keine Hinweise darauf, dass gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wurde.

6. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die zunehmende Zergliederung eines Betriebes durch Werkverträge, wie im Beispiel des „Systems Rossmann“ gut erkennbar, auch als Aushebelung der im Betriebsverfassungsgesetz geregelten Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten eines Betriebes dienen kann?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zur gleichlautenden Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Werkverträge als Instrument zum Lohndumping“ auf Bundestagsdrucksache 17/6714.

7. Haben die Firmen Invent, „instore solution services gmbh“, „Instore Logistic Services“ und „instore solution services polska“ eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, und wurden diese im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung geschäftlich tätig?

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit ist das Unternehmen „Instore Solution Services GmbH“ im Besitz der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung.

Die übrigen genannten Unternehmen haben bis Ende Mai 2012 bei der Bundesagentur für Arbeit keine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung beantragt. Die Bundesregierung kann aus Gründen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine Angaben über geschäftliche Tätigkeiten der in der Frage genannten Unternehmen erteilen.

8. Wie viele Unternehmen mit Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung waren zum Stichtag 30. Juni 2004 Mischbetriebe, und wie viele von diesen hatten zum selbigen Zeitpunkt keine Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen beschäftigt?

Aus dem Zehnten Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 15/6008, S. 14) ergibt sich, dass am 30. Juni 2004 7 917 Mischbetriebe existierten. Bei einer Gesamtzahl von 15 070 Verleihbetrieben am 30. Juni 2004 entspricht dies einem Anteil von 53 Prozent. 52 Prozent der Mischbetriebe hatten am Stichtag 30. Juni 2004 keine Zeitarbeiterin bzw. keinen Zeitarbeiter unter Vertrag.

- a) Wie hat sich die Zahl der Mischbetriebe in der Arbeitnehmerüberlassung mit und ohne tatsächliche Verleihpraxis in den Jahren 1994 bis 2004 entwickelt?

Im Jahr 1995 betrug der Anteil der Mischbetriebe an den Verleihbetrieben 56 Prozent. Zum Stichtag 30. Juni 1995 gaben über die Hälfte der Mischbetriebe in der gesetzlich vorgeschriebenen Meldung an, keine Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter zu beschäftigen. Weitere 39 Prozent meldeten, bis zu 20 Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter zu beschäftigen (vgl. 8. Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 13/5498, S. 8).

Im ersten Halbjahr 1999 waren 54,8 Prozent der Verleihbetriebe Mischbetriebe. Im Vergleich zum Juni 1995 ist insoweit keine wesentliche Änderung feststellbar. Im Juni 1999 waren etwa 21,6 Prozent der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter bei Mischbetrieben beschäftigt. Mehr als die Hälfte der Mischbetriebe gab zum 30. Juni 1999 an, keine Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter zu beschäftigen. Weitere 42 Prozent hatten bis zu 20 Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter unter Vertrag (vgl. 9. Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 14/4220, S. 8).

Am 30. Juni 2004 lag der Anteil der Mischbetriebe an den Verleihbetrieben bei 53 Prozent. Zum Stichtag 30. Juni 2004 gaben 52 Prozent der Mischbetriebe an, dass sie keine Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter unter Vertrag haben; weitere 39 Prozent beschäftigten bis zu 20 Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter (vgl. 10. Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 15/6008, S. 14).

- b) Warum wurde die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit ab 2004 insoweit verändert, dass die Zahl der Mischbetriebe in der Arbeitnehmerüberlassung ohne tatsächliche Verleihpraxis nicht mehr nachvollziehbar ist?

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet in ihrer Publikation „Zeitarbeiter und Verleihbetriebe“ über Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter sowie die Verleihbetriebe, in denen diese beschäftigt sind.

In der Vergangenheit war die Anzahl der Verleihbetriebe für den Zeitraum eines Kalenderhalbjahres nach Betriebsgrößenklassen ausgewiesen. Dies führte zu Doppelzählungen, da ein Verleihbetrieb innerhalb des Betrachtungszeitraums die Größenklasse wechseln kann. Daher wurde das Messkonzept beginnend mit der Veröffentlichung für das erste Halbjahr 2010 und rückwirkend ab dem Jahr 2006 auf ein Stichtagskonzept umgestellt. Seitdem werden alle Verleihbetriebe ausgewiesen, die am betreffenden Stichtag mindestens eine Zeitarbeiterin oder einen Zeitarbeiter beschäftigen.

Im Rahmen der Anpassung des Konzepts wurde auch entschieden, zukünftig nur die Betriebe in der Statistik auszuweisen, die auch tatsächlich Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter beschäftigen. Mit der Statistik nach § 8 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird der Arbeitsmarkt im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung und damit die Entwicklung der Beschäftigung beobachtet. Es besteht daher kein Bedarf, Verleihbetriebe, die tatsächlich nicht verleihen, in dieser Statistik auszuweisen.

- c) Wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung der Mischbetriebe ohne Verleihpraxis nach 2004 ein (bitte begründen)?

Seit dem zweiten Halbjahr 2006 wird die Zahl der Verleihbetriebe, die keine Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter beschäftigen, statistisch in der Publikation „Zeitarbeiter und Verleihbetriebe“ nicht mehr ausgewiesen, so dass eine qualifizierte Schätzung zur Entwicklung der Anzahl der Mischbetriebe ohne Verleihpraxis nach 2004 bis heute nicht möglich ist.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich um eine Regulierungslücke handelt, wenn Werkvertragsfirmen mit Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, aber ohne tatsächliche Verleihpraxis, sich und den Auftragnehmer mittels der Erlaubnis vor den Folgen eines nachgewiesenen Scheinwerkvertrags schützen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, leitet die Bundesregierung aus diesem Umgehungsverhalten gesetzlicher Bestimmungen einen Handlungsbedarf zum Schutze der Beschäftigten ab (bitte begründen)?

Arbeitgeber, die einen Antrag auf eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz stellen, haben einen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Allein der Umstand, dass nach Erlaubniserteilung keine Überlassung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern erfolgt, rechtfertigt nicht die Annahme rechtswidriger Umgehungsgeschäfte.

10. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass es sich bei der Praxis mittels Gründung eigener Werkvertragsunternehmen, Aufträge „inhouse“, aber unter verschlechterten Tarifbedingungen, auszuschreiben, wie der Sachverständige Frank Schmidt-Hullmann in der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am Beispiel der Deutschen Lufthansa AG berichtete (Protokoll 17(11)99), um eine Umgehung bestehender Tarifverträge, vergleichbar mit der Gründung von betriebseigenen Leiharbeitsfirmen durch die Firma Schlecker, handelt?

Leitet die Bundesregierung hieraus einen Handlungsbedarf ab?

Wenn ja, welchen?

Wenn nein, bitte begründen?

- a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass für konzerninterne Werkverträge genauso wie für konzerninterne Leiharbeit das Prinzip Equal Pay gelten sollte (bitte begründen)?
- b) Leitet die Bundesregierung aus dem Beteiligungssystem des Unternehmens Rossmann an den Leiharbeits- und Werkvertragsfirmen, deren Beschäftigte im eigenen Unternehmen zu schlechteren Lohnbedingungen als die Stammbeschäftigten tätig sind, einen gesetzlichen Handlungsbedarf ab?

Wenn ja welchen?

Wenn nein, warum nicht?

Es ist zunächst Aufgabe der Tarifvertragsparteien, im Rahmen der ihnen durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes garantierten Tarifautonomie in Tarifverträgen die Arbeitsbedingungen umfassend zu ordnen und sie fortlaufend den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen anzupassen. Der Gesetzgeber kann nur die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen. Für eine Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen sieht die Bundesregierung keinen Anlass.

11. Sieht die Bundesregierung

- a) im Falle von Unternehmensbeteiligungen an den Werkvertragsfirmen, wie beim Beispiel Rossmann, und
- b) im Falle von Tochterunternehmen als Werkvertragsfirmen, wie beim Beispiel Lufthansa,

die Trennung der Weisungsbefugnis als eines der wesentlichen Abgrenzungskriterien zwischen (konzerninterner) Arbeitnehmerüberlassung und (konzerninterner) Werkvertragsvergabe dadurch verletzt, dass diese in der Unternehmensverflechtung nicht mehr zu trennen ist?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung daraus ab?

Die Bundesregierung nimmt keine Stellung zu den Geschäftsmodellen einzelner Unternehmen.

Die Frage, wie die Weisungsbefugnis bei Unternehmungsverflechtungen zuzuordnen ist, ist eine Frage des Einzelfalls, die in unserem Rechtsstaat von den zuständigen Gerichten und Kontrollbehörden geprüft und entschieden werden muss. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung daraus nicht ab.

12. Liegen der Bundesregierung bereits Ergebnisse der Ermittlungen der FKS bei den Unternehmen Kaufland und Netto vor?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, bis wann ist damit zu rechnen?

Gegen wie viele unterschiedliche Unternehmen wurde dabei ermittelt, um welche Unternehmen handelt es sich im Einzelnen, und wegen welcher Vergehen wird gegen sie ermittelt?

Anlässlich der Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei den Unternehmen Kaufland und Netto wurden bislang gegen acht Unternehmen strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Verstößen gegen § 266a des Strafgesetzbuchs (Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen), § 15 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Verleih ausländischer Arbeitnehmer ohne

Erlaubnis) und §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (Beschäftigung von Ausländern ohne Erlaubnis und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen bzw. in größerem Umfang) eingeleitet.

Die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden bei den Staatsanwaltschaften Stuttgart und Regensburg geführt. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Einschätzung der Dauer der Ermittlungsverfahren ist nicht möglich.

Eine Benennung der einzelnen Unternehmen, gegen die Ermittlungsverfahren geführt werden, ist nicht möglich, da dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen, die grundrechtlich geschützt sind, offenbart würden.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung Fälle von Missbrauch von Werkverträgen, wie sie für das Einzelhandelsunternehmen Kaufland im „REPORT MAINZ“ bekannt geworden sind?

Welchen gesetzlichen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung daraus ab?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

14. Sieht die Bundesregierung eine unzulässige Ungleichbehandlung gegeben, wenn entsandte Beschäftigte, wie im Beispiel der Werkvertragsfirmen von Kaufland, nur einen Teil ihres Lohnes sozialversicherungspflichtig ausgezahlt bekommen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Schritte leitet die Bundesregierung ein, um eine Gleichbehandlung innerhalb der EU zu erreichen?

Nach Informationen der Bundesregierung wird bei Entsendungen von Arbeitnehmern im Rahmen von Werkverträgen mit osteuropäischen Firmen mitunter folgendes Verfahren angewandt: Ausländische Dienstleister teilen das Entgelt auf in einen Grundlohn/Mindestlohn, der im jeweiligen Heimatland zu zahlen wäre, und in eine Art von „Zusatzlohn“ für den Einsatz in Deutschland. Die Sozialversicherungsbeiträge werden im Heimatland nur für den Grundlohn bezahlt. Die Bundesregierung hält eine Differenzierung in einen Grund- und Zusatzlohn bei der Bemessung des Sozialversicherungsbeitrags für unvereinbar mit den Prinzipien des koordinierenden europäischen Sozialrechts. Eine entsprechende Note wurde an die Verwaltungskommission für die Koordinierung der sozialen Sicherheit in Europa gerichtet. Das Sekretariat der Verwaltungskommission (Kommissionsdienststelle) ist der Auffassung, dass diese Frage im Bereich des Wettbewerbsrechts und/oder Beihilferechts zu klären sei. Der Verband, der die Bundesregierung auf diese Problematik aufmerksam gemacht hat, hat nun den für diese Fragen zuständigen Kommissar angeschrieben. Es obliegt nun der Europäischen Kommission, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, wozu auch Vertragsverletzungsverfahren gehören können.

